OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652511/32/SB

Datum:
Linz, 20. Februar 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Buchinger über den Antrag des M W, vertreten durch H N W Rechtsanwälte OG, x, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 04.07.2022, GZ: VA/F-22/241168, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG) den

# B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens und in Form der Befreiung von den Kosten im Beschwerdeverfahren wird zur Gänze abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

I.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat mit Bescheid vom 04.07.2022, GZ: VA/F-22/241168, die Lenkberechtigung der antragstellenden Partei (im Folgenden: aP) für die Klassen AM und B befristet bis 28.06.2023 und mit folgenden Auflagen eingeschränkt: Amtsärztliche Nachuntersuchung unter Vorlage eines Fachgutachtens für Psychiatrie bis zum 28.06.2023 und Kontrolluntersuchungen innerhalb von 12 Monaten in Form von 2 entsprechenden Befunden innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung im Hinblick auf THC-Befunde lt amtsärztlichem Gutachten.

I.2. Die aP hat mit Eingabe vom 29.07.2022 durch ihre rechtsfreundliche Vertretung gegen diesen Bescheid Beschwerde erhoben, welche dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt wurde.

Von diesem wurden mittlerweile zwei öffentliche mündliche Verhandlungen durchgeführt und der Bf wurde zur Vorlage von fachärztlichen Befunden im Hinblick auf seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen aufgefordert.

Mit E-Mail vom 01.02.2023, verbessert am 07.02.2023, stellte die aP einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Dies im Umfang der einstweiligen Befreiung der Entrichtung von den Stempelgebühren (zB Eingabegebühr) und anderen bundesgesetzlich geregelten staatlichen Gebühren, den Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichts, den Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer, den notwendigen Barauslagen des der aP beigegebenen Rechtsanwalts sowie den Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt. Als Verfahrenshilfevertreter möge die H N W Rechtsanwälte OG bestellt werden, welche die aP bereits in der gegenständlichen Angelegenheit rechtsfreundlich vertritt.
Begründend wurde im Antrag der bisherige Verfahrens- und Krankheitsverlauf der aP geschildert. Durch die nunmehr angeregte verkehrspsychologische Eischätzung würden Kosten iHv 500 Euro entstehen, welche die aP aufgrund ihrer Vermögenssituation nicht zu leisten imstande sei.

II. Sachverhalt/Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde sowie das bisherige verwaltungsgerichtliche Verfahren und den Antrag auf Verfahrenshilfe.

II.2. Daraus ergibt sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

II.2.1. Die aP bezieht ein monatliches Krankengeld iHv 500 Euro, besitzt ein Auto (BMW, Baujahr 2014), darüber hinaus jedoch kein nennenswertes Vermögen. Es bestehen Schulden iHv 12.000 Euro bei den Eltern.

II.2.2 Die dem gegenständlichen verwaltungsgerichtlichen Verfahren zugrundeliegende Beschwerde wurde von der aP vertreten durch die H N W Rechtsanwälte OG eingebracht.

II.3. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Vermögensbekenntnis, das die aP zugleich mit dem Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe vorgelegt hat. Die dargelegten vermögensbezogenen Umstände hat die antragstellende Partei durch Vorlage von Kontoauszügen, dem Mietvertrag samt Anlage über die Umschreibung nach Verehelichung und Meldeauskunft glaubhaft gemacht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 8a Abs 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

Gemäß § 8a Abs 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

III.2. Von der aP wurde mit Antrag vom 01.02.2023 (verbessert am 07.02.2023) die Gewährung von Verfahrenshilfe in der Form der Beigabe eines Rechtsanwalts

für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens und der Befreiung der Gebühren beantragt.

III.3. Um Verfahrenshilfe bewilligen zu können, ist die Erfüllung der vier Voraussetzungen des § 8a VwGVG kumulativ erforderlich.

III.3.1. Zunächst wird die Verfahrenshilfe daran angeknüpft, dass eine solche infolge Art 6 EMRK bzw Art 47 GRC geboten ist, wobei dies anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, die begründeten Erfolgsaussichten und die Bedeutung der Angelegenheit bzw. des Rechtsstreits für den Antragsteller/die Antragstellerin zu erfolgen hat (vgl VfGH 25.06.2015, G 7/2015; VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032; 11.09.2019, Ro 2018/08/0008; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2019] VwGVG § 8a K 5 ff).

Zunächst ist festzuhalten, dass die Verfahrenshilfe einen – wie oben ausgeführt – ungehinderten und effektiven Zugang zum Gericht gewährleisten soll. Gegenständlichenfalls wurde von der aP bereits eine Beschwerde durch ihren rechtsfreundlichen Vertreter (!) eingebracht, wobei dafür bereits eine Eingabegebühr zu entrichten war. Da der Rechtsweg durch die aP somit bereits beschritten wurde, liegt keine unüberwindbare finanzielle Hürde vor, durch welche ihr der Zugang zu Gericht verunmöglicht wird. Sie hat bereits sämtliche für die Einleitung des vorliegenden Verfahrens notwendigen Verfahrensschritte gesetzt. Eine Zurückwirkung der Befreiungswirkung ist nicht vorgesehen (*Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2019] § 8a VwGVG E2 unter Hinweis auf VfGH 10.10.2016, G 662/2015 ua).

III.3.2. Für die Bewilligung der Verfahrenshilfe ist zudem erforderlich, dass es durch die Kosten der Führung des Verfahrens zu einer Gefährdung des Unterhalts kommt. Nach § 8a Abs 2 erster Satz VwGVG ist diese Voraussetzung (wie auch alle anderen Voraussetzungen) nach den Vorschriften der ZPO zu beurteilen. Als notwendiger Unterhalt ist gemäß § 63 Abs 1 zweiter Satz ZPO jener Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und für ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt.

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag – derzeit etwa 1.000 Euro monatlich für einen alleinstehenden Verfahrenshilfewerber – muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (*M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*³ II/1

§ 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH vom 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

III.3.3. Zu den bisher angefallenen Kosten ist festzuhalten, dass – wie bereits oben dargelegt – die aP bereits sämtliche für die Einleitung des vorliegenden Verfahrens notwendigen Verfahrensschritte gesetzt hat und kann für diese bisher aufgewendeten Kosten ohnedies keine Befreiung ausgesprochen werden.

III.3.4. Im Hinblick auf die noch künftig anfallenden Kosten der Rechtsvertretung unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Bf, die durchaus angespannt erscheint, ist auszuführen, dass weder die Sachverhalts- noch die Rechtslage dieses Falles als komplex zu bewerten ist. Die aP führt im Antrag auch nicht aus, weshalb dies ihrer Ansicht nach der Fall sei und beruft sich weder auf „zu erwartende Schwierigkeiten in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht“ oder schildert, dass sich der Verfahrensverlauf ihrer Übersicht oder Einsicht entzieht oder entziehen könnte. Der Verweis auf den Krankheitsverlauf lässt per se keine Rückschlüsse darauf zu, die aP könne ihren Standpunkt nicht selbst darlegen. Fallbezogen ist die gesundheitliche Eignung der aP zu klären, die ohnedies auf Basis von amtsärztlichen und fachärztlichen Ausführungen sowie Befunden und Gutachten zu erfolgen hat. Diesen zu klärenden Sachverhalt kann die aP im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich selbst (erneut) schildern bzw darlegen. In diesem Zusammenhang kann ein Verteidiger/eine Verteidigerin nur jenen Sachverhalt wiedergeben, den ihm vorher die aP geschildert hat bzw der sich aus von ihr durchgeführten Untersuchungen ergeben hat.

Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 17 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. In Zusammenschau mit dem vor den Verwaltungsgerichten geltenden Amtswegigkeitsprinzip des § 39 Abs 2 AVG (VwGH 28.04.2016, Ra 2015/07/0057; 26.06.2014, Ro 2014/03/0063), ergibt sich, dass die Beigabe eines Verfahrenshelfers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist (VwGH 11.09.2019, Ro 2018/08/0008; vgl *Götzl/Gruber/Reisner/Winkler*, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] § 8a VwGVG Rz 20).

Eine unentgeltliche Beigabe eines Rechtsanwaltes ist daher unter diesen Gesichtspunkten nicht gerechtfertigt, da ausreichend Mechanismen vorhanden sind, die dem Antragsteller den uneingeschränkten Zugang zu seinem Recht auch ohne Verfahrenshilfe hinreichend gewährleisten. Er ist ohne Verfahrenshilfe

gegenüber einem anderen Beschwerdeführer, dem ein Rechtsanwalt beisteht, nicht schlechter gestellt (siehe VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032 mwN).

III.3.5. Die aP beantragt weiters die Befreiung von den Gebühren, wobei insbesondere auf die Kosten durch die psychologische Untersuchung Bezug genommen wird.

Vorweg ist festzuhalten, dass die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung der aP von einer beigezogenen Amtsärztin erfolgt, weswegen dadurch für die aP keine Kosten zu erwarten sind.

Vom Umfang der Verfahrenshilfe sind neben Eingabegebühren und Kommissionsgebühren noch Barauslagen iSd § 76 AVG umfasst (sh *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 8a VwGVG [Stand 1.5.2017, rdb.at]) Rz 9). Im Rahmen der Beurteilung der gesundheitlichen Eignung ist die Beibringung von Befunden und Gutachten erforderlich und nach dem Führerscheingesetz und der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung vorgesehen (sh §§ 8 und 24 Abs 4 FSG). Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes sind die für das amtsärztliche Gutachten notwendigen Befunde und Stellungnahmen (Gutachten) auf Kosten des zu Untersuchenden (Inhaber der Lenkberechtigung) zu erbringen (VwGH 23.1.2001, 2000/11/0217; 22.03.2002, 2001/11/0137 jeweils mwN; sh auch *Nedbal-Bures/Pürstl,* FSG[7] § 24 [Stand 1.7.2019, rdb.at] Rz 11). Es handelt sich dabei somit nicht um vom Umfang der Verfahrenshilfe umfasste Barauslagen iSd § 76 AVG, zumal es sich nicht um Aufwendungen handelt, die für die Durchführung einzelner konkreter Amtshandlung der Behörde/dem Gericht erwachsen sind (sh zu § 76 AVG im Detail *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 76 [Stand 01.04.2009, rdb.at]).

III.4. Im Ergebnis lagen daher die Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe in Form der Beigabe eines Rechtsanwalts und der Befreiung von Kosten nicht vor.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die für die Entscheidungsfindung relevanten Themen anhand bestehender (in der Entscheidung wiedergegebener) Judikatur beurteilt werden konnten. Es liegt weder eine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG vor, noch weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des VwGH ab.

Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person,

ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger